



V o r l a g e

Nr.: 0636/2007
öffentlich

1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nummer 10.3 "Oststraße / Stromberger Straße" Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch

Beratungsfolge

13.06.2007 Stadtentwicklungsausschuss Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Umgrenzung

Im Norden durch die Dr.-Max-Hagedorn-Straße,
im Westen durch die Flurstücksgrenze zum Flurstück 1711 der Flur 6,
im Osten durch die Flurstücksgrenze zum Flurstück 1705 der Flur 6 und
im Süden durch die Flurstücksgrenze zu den Flurstücken 1707, 406, 404 und 1395 der Flur 6.

Der Bebauungsplan Nr. 10.3 „Oststraße / Stromberger Straße“ ist seit dem 12.05.2000 rechtsverbindlich. Schon im Rahmen des Aufstellungsverfahrens gab es wiederholt Diskussionen um die geplante Fuß- und Radwegführung im Bereich zwischen Stromberger Straße und Lippweg. Der seinerzeit zuständige Planungs- und Verkehrsausschuss hatte die im Bebauungsplan festgesetzte Wegführung diskutiert und beschlossen. Direkt nach der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes wurde im August 2000 ein Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt, der dann seinerzeit vom Planungs- und Verkehrsausschuss abgelehnt wurde.

Mit Schreiben vom 15.06.2006 stellte die Eigentümerin des Grundstücks Lippweg 17 erneut einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel, die geplante Wegführung hinter ihrem Grundstück zu verlegen. Darin erklärte die Antragstellerin auch die Bereitschaft zu einer Kostenbeteiligung. Dem Antrag wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 23.08.2006 unter der Vorraussetzung zugestimmt, dass die Zustimmung der betroffenen Grundstücksnachbarn durch die Antragstellerin vorgelegt wird und eine für die Stadt Beckum kostenneutrale Lösung erzielt wird.

Nach intensiven Verhandlungen wurde nunmehr eine Einigung mit allen betroffenen Grundstücksnachbarn erreicht. Die Wegeverbindung soll nunmehr in 1,20 m Breite in nördlicher Richtung vom Lippweg zur Dr.-Max-Hagedorn-Straße verlaufen. Das Flurstück 1710 soll dabei um 1 m nach Osten verbreitert werden. Die Antragstellerin erklärt sich dazu bereit, alle privat entstehenden Kosten durch Neuvermessungen und Grundstücksüberschreibungen sowie die Herstellungskosten für einen Sichtschutzzaun zum Flurstück 1710 zu übernehmen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind dazu - neben der Festsetzung der neuen Fuß- und Radwegverbindung und dem Wegfall der bisherigen Wegeverbindung - die überbaubaren Flächen und Pflanzgebote anzupassen.

Die Grundzüge der Bauleitplanung werden durch diese Änderungen nicht berührt, so dass ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) angewandt werden kann. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Beschlussvorschlag

Die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer 10.3 „Oststraße / Stromberger Str.“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Durch die Änderung soll die bisher vorgesehene Querverbindung des Fuß- und Radweges zwischen Lippweg und Dr.-Max-Hagedorn-Str. verlegt werden.

Es wird festgestellt, dass die Grundzüge der Planung durch die vereinfachte Änderung nicht berührt werden. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Absatz 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB „Überwachung“ der Umweltauswirkungen ist nicht anzuwenden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10.3 „Oststraße / Stromberger Str.“ umfasst die Grundstücke Flur 6, Flurstücke Nr. 1707 tlw., 1708, 1709 und 1710.

Anlagen

keine